

## **Informationen zum Praktikum\* für die Praxisstelle und für Schüler der zweijährigen Berufsfachschule berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales (Bildungsgang CBS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs „zweijährige Berufsfachschule berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales“ absolvieren in Ihrem Unternehmen ein Betriebspraktikum. Wir freuen uns und danken Ihnen, dass Sie bereit sind ihnen einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen.

Damit den Praktikantinnen und Praktikanten ein möglichst ausbildungsbezogener Einblick in Ihren Betrieb gegeben werden kann, möchten wir Ihnen vorab einige Informationen geben, die sich an der **Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. Dezember 2006)** und der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW veröffentlichten Broschüre (9/2012) „**Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen**“ orientieren.

Mit der Fachhochschulreife können Schülerinnen und Schüler an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen studieren. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen und einem fachpraktischen Teil.

### **1. Ziele des Praktikums**

Praktika dienen der Ergänzung des schulischen Unterrichts. Sie haben die Aufgabe,

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Einblicke in die betriebliche und berufliche Praxis. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse durch Anschauung und eigene Mitarbeit. Dabei lösen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben und lernen den Berufsalltag kennen.

### **2. Dauer des Praktikums**

Das vierwöchige Betriebspraktikum während der Unterrichtszeit im Januar bis Februar des jeweiligen 11. Jahrgangs ist in der Regel nicht teilbar. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungsgangleitung. Alle weiteren außerschulischen Betriebspraktika sind hingegen teilbar. Dabei beträgt die Minstdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums zwei Wochen im Rahmen der durchschnittlich nach arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen abzuleistenden regelmäßigen Arbeitszeit des Betriebes (in der Regel **8 Stunden täglich**). Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mind. 3,5 Stunden) sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Vor Aufnahme eines Betriebspraktikums müssen sich die Schülerinnen und Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen und die Absprachen durch eine Unterschrift quittieren.

\*gemäß Praktikumsleitfaden des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen“, MSW 9/2012

### 3. Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum während des Bildungsgangs absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12 – 21 Nr. 1) entsprechend. Sie bleiben während des Praktikums Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs, unterliegen aber während des Praktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Da dieses Praktikum eine Unterrichtsveranstaltung ist, fällt es für die nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Arbeitszeit – ohne Pausen – darf täglich nicht mehr als 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden betragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten während der Betriebspraktika, die unmittelbar vor und/oder nach dem Bildungsgang bzw. während der Ferienzeiten absolviert werden, regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für die Praktikumsstelle gelten. Der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages wird empfohlen.

Die Praktikantin/der Praktikant sollte auf jeden Fall – wenn möglich – einen typischen Tagesablauf in ihrer/seiner Einrichtung erleben; dazu gehören auch die gleichen, für alle Mitarbeiter/innen gültigen Arbeitszeiten.

### 4. Inhalte des Betriebspraktikums

Im Betriebspraktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das ausgewählte Unternehmen sollte sicherstellen, dass eine **Anleitung durch eine Fachkraft** erfolgt.

Für die **Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen** sieht der Runderlass folgende Tätigkeitsbereiche der Praktikantinnen und Praktikanten vor, wobei sicherlich stets die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Betriebe berücksichtigt werden müssen. Die hier dargestellten Arbeitsbereiche betrieblicher Praxis werden auf der Praktikumsbescheinigung in der jeweiligen Auswahl ausgewiesen.

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationalen Grundsätzen

Neben den „klassischen“ Arbeitsbereichen des Sozial- und Gesundheitswesens kristallisieren sich für unsere Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der „zweijährigen Berufsfachschule berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales“ mit dem fachlichen Schwerpunkt „**Gesundheitsförderung und Sport**“ weitere berufliche Handlungsfelder heraus, denen nicht unbedingt ein direkter Ausbildungsberuf zugeordnet werden kann. Dazu gehören die drei Bereiche

<p><b>Sport</b> mit den Institutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vereine</li> <li>➤ Verbände</li> <li>➤ kommerzielle Anbieter</li> </ul>	<p><b>Gesundheit</b> mit den Institutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Präventive Einrichtungen</li> <li>➤ Rehabilitative Einrichtungen</li> </ul>
<p><b>Freizeit/Tourismus</b> mit den Institutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Touristikunternehmen</li> <li>➤ Freizeitanimation/Clubarbeit</li> <li>➤ Tourismus-Marketing/Tourismus-Werbung</li> </ul>	

**Tätigkeitsprofilanalysen** in allen drei Bereichen zeigen deutlich, dass unabhängig vom relevanten Beruf verschiedenste Kompetenzen erlernt werden müssen. Dazu gehören

Konzipieren Planen Organisieren Durchführen Kontrollieren	von	Bewegungstherapien Tagungen/Kongressen Bildungsangeboten	als Beitrag zur <b>Fach-/Methoden-</b> <b>kompetenz</b>
Leiten Anleiten	von	Einzelpersonen Gruppen Kindern Erwachsenen	als Beitrag zur <b>Sozial-/Methoden-</b> <b>kompetenz</b>
Beraten Betreuen Erziehen Zusammenarbeiten Kommunizieren Motivieren	von/ mit	Einzelpersonen Gruppen Kindern Jugendlichen Erwachsenen Patienten, Ärzten	als Beitrag zur <b>Sozial-</b> <b>kompetenz</b>

Es wäre wünschenswert, wenn Sie unseren Schülerinnen und Schülern – so weit es Ihnen möglich ist – einen umfassenden Einblick in Ihr Tätigkeitsfeld geben könnten, damit sie zunehmend selbstständig eigene Aufgaben entsprechend der Vorgaben zu den Inhalten des Betriebspraktikums übernehmen können. So kann gewährleistet werden, dass das Betriebspraktikum eine sinnvolle berufspraktische Ergänzung zum schulischen Unterricht darstellt.